Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 12 (1904)

Heft: 13

Vereinsnachrichten: Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Samariterbundes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reglement betr. die schriftlichen Preisaufgaben des Schweiz. Militärsanitätsvereins.

Art. 1. Der Schweizerische Militärsanitätsverein stellt jährlich schriftliche Preisaufgaben auf. Das Zentralkomitee bezeichnet eine Kommission, welche die zu stellenden Aufgaben bestimmt. Diese Kommission bildet das Kampfgericht.

Art. 2. Am Wettbewerb können sich nur Mitglieder des Schweizerischen Militärsanitätsvereins beteiligen.

Art. 3. Die Preisaufgaben für das folgende Jahr werden jeweilen an der Delegiertenversammlung bekannt gegeben.

Art. 4. Im weitern erfolgt die Bekanntmachung:

a) durch Circulare an die Vorstände der einzelnen Sektionen, welche dieselben ohne Verzug sämtlichen Mitgliedern zuzustellen haben;

b) durch Inserate in den Organen des schweiz. Roten Kreuzes (deutsch und französisch).

Art. 5. Die Preisarbeiten sind spätestens bis zum 1. März dem Zentralkomitee zu Handen des Kampfgerichtes zuzustellen.

Art. 6. Spätere Einsendungen können nicht berücksichtigt werden.

Art. 7. Die Arbeiten sind an Stelle der Unterschrift mit einem Motto zu versehen. Es ist ein geschlossenes Couvert beizulegen, das das gleiche Motto trägt und in dem Name, Vorname, Grad, Einteilung, sowie die Sektion, welcher der Verfasser angehört, enthalten ist.

Art. 8. Die Arbeiten müssen in gut leserlicher Schrift geschrieben sein. Es darf nur die eine Seite des Papiers beschrieben und überdies muß wenigstens ein Drittel der Blattbreite als Rand frei gelassen werden.

Art. 9. Die eingegangenen Arbeiten werden vom Zentralkomitee dem Kampfgericht zur Prüfung zugestellt. Das letztere versammelt sich jeweilen in der zweiten Hälfte des Monats April zur Beurteilung und Klassifizierung der Arbeiten.

Art. 10. Für die besten Arbeiten werden Diplome ausgestellt.

Art. 11. Die prämierten Arbeiten bleiben Eigentum des Schweizerischen Militärsanitätsvereins, der das Recht hat, dieselben in den Organen des schweizerischen Roten Kreuzes zu publizieren.

Wir hoffen, daß die beiden Aufgaben zahlreiche Bearbeiter finden werden und wünschen allen, die ihre Kraft und Zeit in den Dienst der guten Sache stellen, guten Erfolg und entbieten ihnen vaterländischen Gruß.

Lausanne, den 18. Juni 1904.

Für den Zentralvorstand,

Der Präsident: **P. Delacrausaz,** Der Sekretär: **Eugène Arnaud,**

Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Samariterbundes

vom 26. Juni in Murten wies wohl die stärkste Beteiligung aller bisherigen Versammlungen auf. 89 Sektionen waren mit 112 Stimmen vertreten. Nach Genehmigung und Verdankung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung gelangte das Verhältnis zwischen Samariterbund und Zentralverein vom Roten Kreuz zur Besprechung. Eine lebhafte Diskussion führte zum Ergebnis, es sei vorerst zur bessern Orientierung über die Angelegenheit ein Referat des Herrn Dr. W. Sahli

anzuhören. Nachdem diesem Begehren Folge geleistet war, nahm die Versammlung mit 88 gegen 18 Stimmen folgende Ordnungsmotion des Samaritervereins Aarau an:

I. Der Samariterverein Aarau hat mit Bedauern davon Kenntnis genommen, daß zwischen der Direktion des schweizerischen Roten Kreuzes und dem Zentralvorstande des schweizerischen Samariterbundes Differenzen entstanden sind.

II. Er bedauert, daß der Zentralvorstand des schweizerischen Samariterbundes die Offerte der Direktion des Roten Kreuzes betreffend Zusammenkunft des Samariterbundesvorstandes mit einem Ausschuß der Rot-Kreuz-Direktion nicht bedingungslos angenommen hat, indem er die feste Ueberzeugung hat, daß dadurch etwas geschaffen worden wäre, was zum Nutzen und Frommen beider genannter Organisationen beigetragen hätte.

III. Der Samariterverein Aarau stellt deshalb die Ordnungsmotion: Traktandum 4 der Verhandlungsgegenstände der Delegiertenversammlung von Murten sei zu streichen und der Zentralvorstand des schweizerischen Samariterbundes zu beauftragen, auf die von der Direktion des Roten Kreuzes geplante Zusammenkunft zurückzukommen und der Delegiertenversammlung des schweizerischen Samariterbundes erst dann, gestützt auf die gepflogenen Unterhandlungen, Bericht und Antrag zu stellen und einen diesbezüglichen Beschluß zu veranlassen.

Wir begrüßen diesen Beschluß lebhaft, da er die auf schiefe Ebene geratene Angelegenheit wieder auf den Boden ruhiger und sachlicher Verhandlungen stellt und dem Samariterbundesvorstand den Weg weist, auf dem der so notwendige Zusammenschluß des Samariterwesens mit dem Roten Kreuz, der von der großen Mehrheit der Samaritervereine gewünscht wird, anzustreben ist.

Nach den Verhandlungen fand im Gasthof zum Kreuz ein belebtes Bankett von 180 Gedecken statt, das durch Tischreden der Herren Pfarrer Blumenstein (Murten), Zentralpräsident Louis Cramer, Oberfeldarzt Dr. Mürset und Staatsrat Louis Weck von Freiburg gewürzt wurde. Eine kurze, aber genußreiche Fahrt auf dem See bildete den Abschluß der Versammlung, die vom Samariterverein Murten in vorzüglicher Weise arrangiert und von den Behörden der Stadt und des Kantons in gastfreundlichster Weise unterstützt worden war.

Die neue Ausgabe des Lehrbuches für die Sanitätsmannschaft

ist erschienen. Sie kann durch die Vereinsvorstände — nicht durch einzelne Personen — beim Sekretariat des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz zum reduzierten Preis von 50 Cts. per Stück bezogen werden. Die Zusendung an die Vereine erfolgt portofrei gegen Nachnahme des Betrages.

Das Sekretariat des schweiz. Roten Kreuzes:

Dr. **W. Sahli**, Bern.